

Verfügung

1. Der Antrag des — der auf Zuständigkeitserklärung
des Arbeitsamts in wird abgelehnt, weil
2. Abschrift von 1. an Antragsteller mit dem Zusatz:
Gegen diesen ablehnenden Bescheid können Sie binnen zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe
dieser Entscheidung des Spruchauschuß des Arbeitsamts anrufen.
Der Spruchauschuß entscheidet dann endgültig.
3. Gemäß § 168 Abs. 3 WABG. wird das Arbeitsamt in mit Wirkung
vom für zuständig zur Gewährung der Arbeitslosenunterstützung erklärt.
4. Abschrift von 3. an Antragsteller.
5. **Urschriftlich** unter Beifügung der Unterstützungsakten und einer Zweitschrift des Ueberfichtsbogens
dem Arbeitsamt zur weiteren Veranlassung übersandt.

....., den 19.....

Der Vorsitzende

Anlagen: